

**Ölberg**  
**In Würde zu Hause sterben**  
- **Ökumenischer Hospizdienst Königswinter e.V. –**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Ölberg“ - Ökumenischer Hospizdienst – Königswinter e.V. Der Verein ist unter der Nr. 1 VR 852 im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Königswinter.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ambulante Hilfe für Sterbenskranke und deren Angehörige in Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen von Königswinter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch palliative Beratung, psychosoziale Begleitung und praktische Anleitung zur Lebenshilfe auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

Darüber hinaus ist die Unterstützung und Förderung der Palliativ- und Hospizversorgung für die Region Königswinter Ziel des Vereins, gegebenenfalls die Schaffung eines stationären Hospizes, um sterbende Menschen, die Zuhause nicht mehr betreut werden können, dort zu begleiten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung des Satzungszwecks interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden kann,

- c) förmlichen Ausschluss eines Mitglieds beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des 3. Tages nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.
- (4) Ein Mitglied hat keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens, auch nicht nach seinem Ausscheiden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der jeweils zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Jahresbeitrag ist am 31.05. fällig.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich beruft der 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte postalische oder elektronische Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen oder schriftliche Anträge einreichen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder ist geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung ist nicht möglich. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, bevollmächtigen einen Vertreter.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren wählen, um ein gleichzeitiges Ende der Amtszeit aller Vorstandsmitglieder zu vermeiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied benennen. Der Vorstand hat mindestens einmal halbjährlich zu tagen. Der Vorsitzende lädt ein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie zwei Beisitzern.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und der Kassenwart.Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter und der Kassenwart den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Das Vorstandsamt darf nur ein Mitglied des Vereins ausüben.  
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind; der 1. Vorsitzende kann auch mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter dem Stellvertreter oder dem Kassenwart, einstimmig einen Beschluss fassen. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Hospizbereich in Königswinter zu verwenden hat.

Königswinter, den 16.03.2010

Irene Feldhaus

Peter Schäfer